

## AMTSBLATT

---

71. Jahrgang

3. Mai 2016

Nr. 9

---

### INHALT:

- 4 Sozialhilfe, Kriegsopterfürsorge, Schwerbehindertenfürsorge, Jugendhilfe, Sozialversicherung, Flüchtlingswesen, Lastenausgleich**
- Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Unterkunftsanlagen der Stadt Rosenheim – Unterkunftsanlagegebührensatzung – Änderung vom 14.04.2016 ..... S. 84
- 9 Kommunalwirtschaft, Abgabenverwaltung**
- Haushaltssatzung der Stadt Rosenheim für das Haushaltsjahr 2016 ..... S. 87
- Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 ..... S. 90

### HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651402); Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

**Bestellung** bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651040).

**4            SOZIALHILFE; KRIEGSOPFERFÜRSORGE; SCHWERBEHINDERTEN-  
FÜRSORGE; JUGENDHILFE; SOZIALVERSICHERUNG;  
FLÜCHTLINGSWESEN; LASTENAUSGLEICH**

**GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG  
DER UNTERKUNFTSANLAGEN DER STADT ROSENHEIM  
-UNTERKUNFTSANLAGENGEBÜHRENSATZUNG-**

Die Stadt Rosenheim erlässt auf Grund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (GVBl S. 264, BAYRS 2024-1-I) in der Fassung vom 04. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70) folgende Satzung:

**Vom 14.04.2016**

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Die Stadt Rosenheim erhebt für die Benutzung der Unterkunftsanlagen auf Grund der Unterkunftsanlagensatzung vom 06. Dezember 1991, geändert durch Satzung vom 16. September 1993, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Gebühren für die Gemeinschaftsunterkunftsanlagen**

(1) Für die Benutzung der Unterkunftsanlage Brunnholzstraße 57 beträgt die Gebühr je Wohneinheit monatlich 350,00 Euro.  
Sind in einem Raum mehrere Personen zur selbstständigen Benutzung eingewiesen, so wird die Gebühr anteilmäßig erhoben.

(2) Für die Benutzung der Unterkunftsanlagen Austraße 34 und Gießenbachstraße 18 und 18a werden folgende Gebühren festgesetzt:

1 Person EUR 380,00  
2 Personen EUR 495,00  
3 Personen EUR 605,00  
4 Personen EUR 710,00  
5 Personen EUR 830,00  
6 Personen EUR 935,00  
Jede weitere Person EUR 120,00

**§ 3  
Gebühren für die Einzelunterkünfte**

Für einzelne, von der Stadt Rosenheim vorübergehend angemietete und als Unterkünfte verwendete Wohnungen, für welche die Aufnahme von Benutzungen gemäß § 2 der Unterkunftsanlagensatzung verfügt wurde (Einzelunterkünfte), werden Gebühren in Höhe der für diese Wohnungen von der Stadt Rosenheim an den jeweiligen Vermieter zu zahlenden Mieten, inkl. Nebenkosten (z.B. Wasser, Müllabfuhr, Straßenreinigung usw.) nach Maßgabe der Anlage 1 zu § 3 der Satzung erhoben.

#### **§ 4 Gebührensschuldner**

Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Unterkunftsanlagensatzung verfügt wurde. Mehrere volljährige Benutzer einer Unterkunft haften als Gesamtschuldner, wenn sie miteinander verwandt, verheiratet oder verschwägert sind, eine eheähnliche Gemeinschaft oder eine Gemeinschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz bilden.

#### **§ 5 Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Unterkunft nach der Aufnahmeverfügung gem. § 3 der Unterkunftsanlagensatzung bezogen werden kann, mit dem Tag des Einzugs, wenn sie an einem früheren als dem in der Aufnahmeverfügung bezeichneten Tag bezogen wird. Kann die Unterkunft aus einem von der Stadt Rosenheim zu vertretenden Grund erst später bezogen werden, so entsteht die Gebührenschuld erst mit dem Tag an dem der Einzug möglich ist.

#### **§ 6 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit**

(1) Werden Unterkunftseinheiten nach Entrichtung der Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.

(2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Gebühren nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

#### **§ 7 Fälligkeit**

Die Gebühren sind monatlich im Voraus am ersten Tag des Monats oder zu Beginn der Nutzung fällig und müssen innerhalb von 5 Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung eingezahlt werden.

#### **§ 8 Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände**

(1) Die Festsetzung, Stundung und der Erlass von Gebühren sowie die Tilgung rückständiger Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärt ist.

(2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Gebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2015 in Kraft.

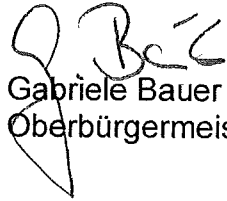
(2) Gleichzeitig tritt die Unterkunftsanlagengebührensatzung vom 02.12.2002 in der Fassung vom 01.10.2014 außer Kraft.

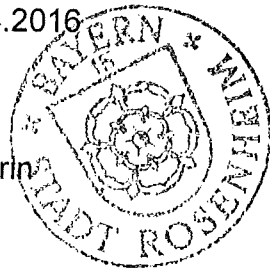
**Anlage 1 zu § 3 der Unterkunftsanlagengebührensatzung**

Die Benutzungsgebühren für die Einzelunterkünfte werden wie folgt festgesetzt:

Tannenbergstr. 1 A, EG links	198,15 EUR
Tannenbergstr. 5, 1. OG rechts vorne	168,11 EUR
Tannenbergstr. 5, 1. OG rechts hinten	192,23 EUR

Rosenheim, 14.04.2016

  
Gabriele Bauer  
Oberbürgermeisterin



## Haushaltssatzung der Stadt Rosenheim für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (FN BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Rosenheim folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Stadt Rosenheim für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	im <u>Ergebnishaushalt</u> mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge von	178.676.510 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	178.660.710 €
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	<u>+15.800 €</u>
2.	im <u>Finanzhaushalt</u>	
	a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	174.011.410 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	159.948.010 €
	und einem Saldo von	<u>+14.063.400 €</u>
	b) aus Investitionstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	15.853.600 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	37.341.100 €
	und einem Saldo von	<u>-21.487.500 €</u>
	c) Aus Finanzierungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	11.861.100 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	4.437.000 €
	und einem Saldo von	<u>7.424.100 €</u>
	d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	<u>0 €</u>

### § 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Stadt Rosenheim** wird auf **11.861.100 €** festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Vermögensplan des **Eigenbetriebes Stadtentwässerung** wird auf **5.451.500 €** festgesetzt.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Vermögensplan des **Eigenbetriebes Baubetriebshof** wird auf **170.000 €** festgesetzt.
- (4) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Vermögensplan des **Eigenbetriebes Sondervermögen Klinikum** sind nicht vorgesehen.

### § 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der **Stadt Rosenheim** wird auf **39.554.700 €** festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Stadtentwässerung** wird auf **4.100.000 €** festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Baubetriebshof** werden nicht festgesetzt.
- (4) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Sondervermögen Klinikum** werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer   |          |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 330 v.H. |
|    | b) für die Grundstücke (B)                              | 420 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer  | 400 v.H. |

### § 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Stadt Rosenheim** wird auf **29.000.000 €** festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Stadtentwässerung** wird auf **3.000.000 €** festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Baubetriebshof** wird auf **2.700.000 €** festgesetzt.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Sondervermögen Klinikum** wird auf **1.179.000 €** festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

-----

Die Regierung von Oberbayern als Rechtsaufsichtsbehörde hat die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu dem Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

nach dem Haushaltsplan der Stadt mit 11.861.100 €

nach dem Vermögensplan des  
Eigenbetriebs Stadtentwässerung mit 5.451.500 €

nach dem Vermögensplan des  
Eigenbetriebs Baubetriebshof mit 170.000 €

mit RS vom 11. April 2016 Nr. 12.2-1512 StRO16 erteilt.

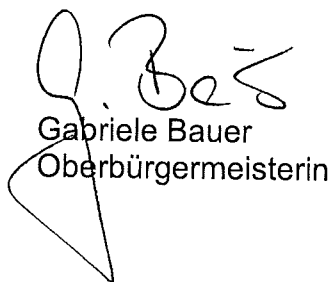
Daneben hat sie im Rahmen des Art. 67 Abs. 4 GO die rechtsaufsichtliche Genehmigung zu dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

im Haushaltsplan der Stadt mit 39.554.700 €  
im Vermögensplan des Eigenbetriebes Stadtentwässerung mit 4.100.000 €

ausgesprochen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt nach Art. 65 Abs. 3 GO vom 04. Mai 2016 an eine Woche öffentlich zur Einsicht im Rathaus, Zi. Nr. 015, während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Rosenheim, 22. April 2016

  
Gabriele Bauer  
Oberbürgermeisterin

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

#### Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016

Der Stadtrat der Stadt Rosenheim hat im Rahmen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 am 16.03.2016 für das Kalenderjahr 2016 folgende Hebesätze festgesetzt:

Grundsteuer A (für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) 330 v.H.  
Grundsteuer B (für die Grundstücke) 420 v.H.

Die Hebesätze sind damit gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2016 (z.B. Wert- oder Artfortschreibung, Wegfall der zehnjährigen Grundsteuerbefreiung) wird hiermit gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), letzte Änderung 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer, Grundsteuer - A - und Grundsteuer - B -, für das Kalenderjahr 2016 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Die Grundsteuer 2016 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2016 bzw. in den Fällen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 GrStG in einem Jahresbetrag am 15.08.2016 oder nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 GrStG je zur Hälfte am 15.02.2016 und 15.08.2016 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für 2016 in einem Betrag am 01.07.2016 fällig.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Die folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil der Bekanntmachung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

##### 1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rosenheim, Königstr. 24, 83022 Rosenheim, einlegen. Sie können den Widerspruch auch elektronisch per Mail bei der sowohl die Mitteilung als auch die Anlagendokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein müssen unter der E-Mail-Adresse [ges@rosenheim.de](mailto:ges@rosenheim.de) einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Stadt



Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

## 2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

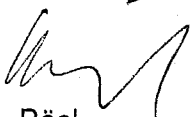
Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Stadt Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S.390) wurde im Bereich des KAG ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch und alle angefügten Anlagen müssen mit einer eigenen qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Informationen zur elektronischen Kommunikation mit der Stadt Rosenheim sind auf der städtischen Homepage [www.rosenheim.de](http://www.rosenheim.de) unter der Rubrik Impressum zu finden.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten

**Der Widerspruch hat auf die Zahlung keine aufschiebende Wirkung.**

Rosenheim, den 25.04.2016



Bösl  
Stadtkämmerer